

Richtlinien

zur Förderung von Alternachmittagen und Altenfahrten

(Beschluß des Sozialausschusses vom 14.10.1970)

I. Änderung durch Ratsbeschluss vom 26.06.2001

Die Stadt Siegburg fördert im Rahmen der „Altenhilfe“ Veranstaltungen, und zwar Alternachmittage und Altenfahrten, die dazu dienen, Beziehungen zur Umwelt zu fördern und Vereinsamung im Alter zu verhüten.

Die Stadtverwaltung kann im Rahmen der Haushaltsmittel Zuschüsse gewähren unter folgenden Voraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind

- a) die pfarrgemeindlichen Träger des Caritasverbandes,
- b) die kirchengemeindlichen Träger des Diakonischen Werkes,
- c) die Arbeiterwohlfahrt, (Träger der Veranstaltung).

2. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

3. Der Zuschuß beträgt grundsätzlich für Halbtagsfahrten und Alternachmittage bis 1,50 EURO und für Ganztagsfahrten bis 2,60 EURO je Teilnehmer.

4. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden begrenzt auf:

- a) 20 % für Altenfahrten der Altenheimbewohner,
- b) 30 % für Altenfahrten und Alternachmittage an den Caritasverband,
- c) 20 % für Altenfahrten und Alternachmittage an das Diakonische Werk,
- d) 20 % für Altenfahrten und Alternachmittage an die Arbeiterwohlfahrt,

10 % der Mittel bleiben für besondere Fälle reserviert.

5. Teilnehmer im Sinne dieser Richtlinien ist jeder Siegburger Bürger über 60 Jahre, für den der Träger der Veranstaltung den gleichen Zuschuß leistet. Sofern Ehegatten an einer Maßnahme teilnehmen genügt es, wenn einer der Ehegatten über 60 Jahre alt ist.

6. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuß für kommunale Gesellschaftspolitik.

Die I. Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.